

Das Stattfinden der Beschuldigtenvernehmung unter den Bedingungen der Untersuchungshaft bedingt, daß Beschuldigte auch während der Beschuldigtenvernehmung den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung unterliegen.

Es sind somit deren Sanktionen¹ anwendbar, wenn tätliche Angriffe auf den Untersuchungsführer oder andere Gewalttätigkeiten erfolgen. Bei Auftreten derartiger Anzeichen ist es jedoch zweckmäßig, unverzüglich die Beschuldigtenvernehmung für unterbrochen zu erklären. Es wird dadurch vermieden, daß erforderlich werdende Sanktionen mit einer Aussageerlangung in der Beschuldigtenvernehmung in Verbindung gebracht werden können. Auch sollte der Untersuchungsführer, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr nicht unmittelbar zwingend erforderlich ist, selbst nicht an der Anwendung von Zwangsmaßnahmen beteiligt sein. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob das laufende Ermittlungsverfahren nach § 115 StGB (vorsätzliche Körperverletzung) erweitert werden kann, um gesetzwidriges Verhalten Beschuldigter eindeutig darzustellen. Im Falle der vorsätzlichen Zerstörung von Volkseigentum sollte geprüft werden, ob eine Anwendung des Tatbestandes § 163 StGB möglich ist.

Es ist weiterhin erforderlich, auf einige Argumentationen des Untersuchungsführers einzugehen, die in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS Bedeutung haben, um sie von rechtlich unzulässigem Vorgehen abzugrenzen und den Handlungsspielraum des Untersuchungsführers exakter zu bestimmen.

Die Androhung oder Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen mit dem Ziel der Herbeiführung der Aussagebereitschaft ist nicht zulässig. Es ist jedoch rechtmäßig, Beschuldigte über mögliche rechtliche Konsequenzen ihrer Aussagetätigkeit bzw. ihres Verhaltens zu unterrichten. In Abhängigkeit von den Bedingungen und der Zweckmäßigkeit des Einzelverfahrens können solche Mitteilungen betreffen

¹ vgl. Gemeinsame Anweisung HdI 600600, Blatt 11 f
(XV. Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs)